

**Auftraggeber:**

**Bürgermeisteramt Dobel**

**Neusatzer Straße 2**

**75335 Dobel**

**2021**

**Gemeinde Dobel**  
**Bebauungsplan Dorfwiesen 2. Änderung**  
**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach**  
**§ 44 BNatSchG**



**Planungsbüro Beck und Partner**

**Rankestraße 6**

**76137 Karlsruhe**

**bearbeitet von: Ralph Stüber**

**(Dipl.- Biologe)**

**18.11.2021**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1. Veranlassung</b>	<b>2</b>
<b>2. Untersuchungsgebiet</b>	<b>2</b>
2.1 Lage und Ausstattung	2
2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile	4
<b>3. Methoden</b>	<b>7</b>
<b>4. Ergebnisse</b>	<b>7</b>
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Reptilien	9
4.3 Schmetterlinge	10
4.4 Sonstige streng geschützte Arten	12
<b>5. Konfliktermittlung und artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>12</b>
5.1 Gesetzliche Grundlagen	12
5.2 Konfliktanalyse – Europäische Vogelarten	13
5.3 Konfliktanalyse – Reptilien	14
5.4 Konfliktanalyse – Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	14
<b>6. Literatur</b>	<b>15</b>

Anhänge: Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

- Gebüschbrüter
- Gebäudebrüter
- Höhlenbrüter

Erläuterungen zur FFH-Vorprüfung

Formblatt zur FFH-VorP

## **Gemeinde Dobel – Bebauungsplan Dorfwiesen 2. Änderung**

### **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 (1) BNatSchG**

#### **1. Veranlassung**

Der Netto-Markt am Ortseingang der Gemeinde Dobel dient der Nahversorgung der Bevölkerung. Aufgrund der Parkplatzsituation, zu kleiner Lager- und Verkaufsflächen und des technisch und energetisch unzureichenden Zustandes des Bestandsgebäudes sind Abriss und Neubau des Marks sowie die Erweiterung des Geländes nach Nordwesten geplant.

Das Vorhaben kann zur Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen sowie die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auslösen. Der vorliegende Bericht soll mögliche Beeinträchtigungen von Individuen, Populationen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufzeigen und gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten erarbeiten.

#### **2. Untersuchungsgebiet**

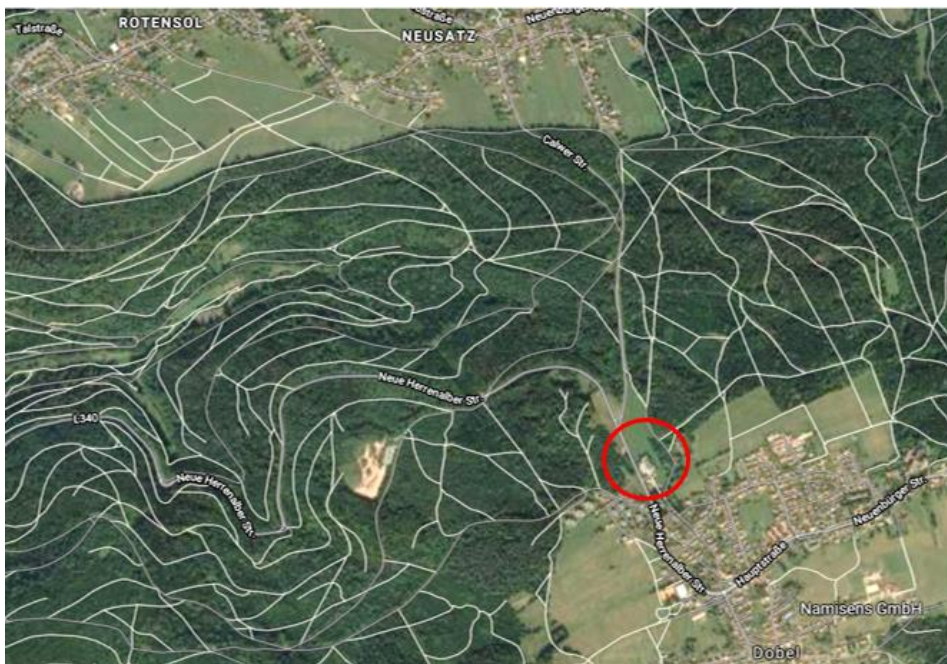
##### **2.1 Lage und Ausstattung**

Die Gemeinde Dobel liegt im Nordschwarzwald auf einem Hochplateau in ca. 700 m Höhe ü.NN zwischen dem Enz- und dem Albtal oberhalb von Bad-Herrenalb.

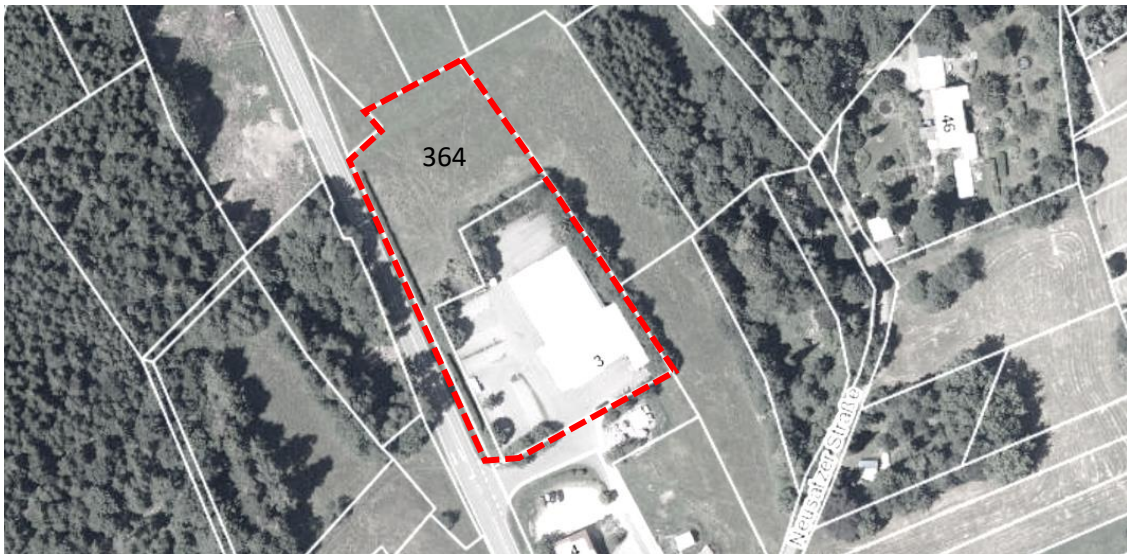
Die Baumaßnahmen spielen sich im Wesentlichen auf dem bestehenden Marktgelände ab, eine Erweiterung ist auf einem Teil des nördlich gelegenen Flurstücks Nr. 364 vorgesehen.

Das Vorhabengebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand der Gemeinde Dobel. Im Westen grenzt es an die L 340, im Norden an Grünland, welches zum FFH-Gebiet 7116-341 Albtal mit Seitentälern gehört. Im Osten und im Südosten grenzt extensiv genutztes, artenreiches Grünland an, im Südwesten weitere Siedlungsstrukturen (u.a. Feuerwehrgebäude).

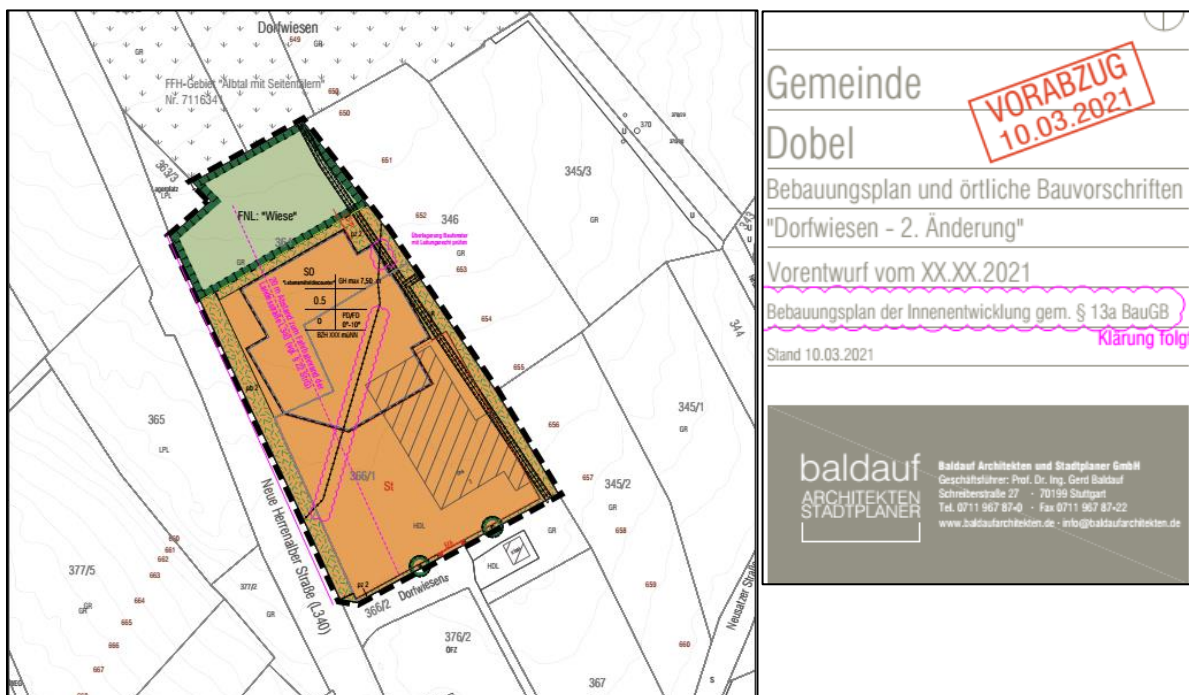
**Abb. 1:** Lage des Vorhabens (Bildquelle google maps)



**Abb. 2:** Grenze des Bebauungsplans (Bildquelle: LUBW, Daten- und Kartendienst)



**Abb. 3:** Planung, Grenze des B-Plans; FNL: Öffentliche Grünfläche



Das Grünland ist artenreich und wird extensiv bewirtschaftet. Bis zu der Begehung am 20.08.2021 wurde nicht gemäht. Man findet Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Frauenmantel (*Alchemilla agg.*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Rundblättrige Glockenblume (*Campanula rotundifolia*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Wiesen-Knauelgras (*Dactylis glomerata*), Wilde Möhre, (*Daucus carota*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Wiesen-Storchschnabel

(Geranium pratense), Wiesen-Bärenklau (Heracleum sphondylium), Wiesen-Knautie (Knautia arvensis), Wiesen-Platterbse (Lathyrus pratensis), Gew. Hornklee (Lotus corniculatus), Wiesen-Lieschgras (Phleum pratense), Schwarze Teufelskralle (Phyteuma nigrum), Spitz-Wegerich (Plantago lanceolata), Wiesen-Rispengras (Poa pratensis), Schlangen-Knöterich (Polygonum bistorta), Scharfer Hahnenfuß (Ranunculus acris), Kleiner Klappertopf (Rhinantus minor), Wiesen-Sauerampfer (Rumex acetosa), Großer Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis), Löwenzahn (Taraxacum officinale), Wiesen-Klee (Trifolium pratense), Gold-Hafer (Trisetum flavescens), Zaun-Wicke (Vicia sepium), Zottige Wicke (Vicia villosa).

Die Bestände können den mageren Flachlandmähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) zugeordnet werden.

Das Gelände des Marktes liegt erhöht über der Umgebung und ist weitgehend versiegelt. Die Böschung ist mit Bäumen und Sträuchern bewachsen.

## 2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

- FFH-Gebiet **7116-341** Albtal mit Seitentälern

Kurzbeschreibung: Höhle; tief eingeschnittene Wiesentäler der Alb und ihrer Zuflüsse (incl. Hochlagen-Wiesen der Albtalplatten) mit naturnahen Fließ-/Stillgewässer, Quellen, Nasswiesen, Riede, Röhrichte, Felsen, Blockhalden, Bächen, Hecken, Erlen-Auwälder, Buchen- und Nadelwälder



**Abb. 4:** FFH-Gebiet 7116-341 „Albtal mit Seitentälern“ (blau schraffiert, Quelle: LUBW) Bebauungsplangebiet rot umrandet

Arteninventar: Groppe, Bachneunauge, Atlantischer Lachs, Spelz-Trespe, Europäischer Dünnpfarn, Grünes Koboldmoos, Grünes Gabelzahnmoos, Rogers Goldhaarmoos, Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Spanische Fahne, Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling

Lebensraumtypen: 3150 Natürliche nährstoffreiche Seen, 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und artenreiche Borstgrasrasen submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 6410 Pfeifengraswiesen, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, 8150 Silikatschutthalden, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation, 8310 Höhlen, 91E0\* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide, 9110 Hainsimsen-Buchenwald, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder, 9410 Bodensaure Nadelwälder.

- Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)

**Abb. 5:** FFH-Mähwiesen



**1** Mähwiesennummer 6510-800046025760

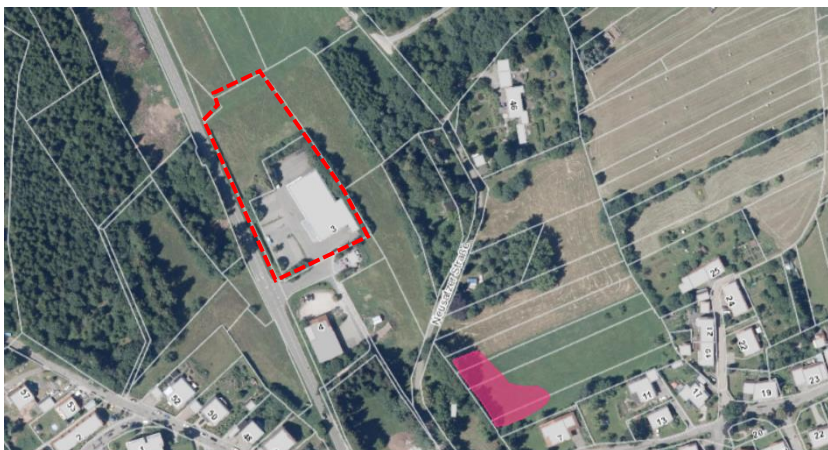
15.07.2009: Mäßig fette, nur mäßig artenreiche Rotschwengel-Straußgraswiese mit viel Großem Wiesenknopf. Eine der letzten schönen, noch regelmäßig gemähten und nicht durch Tourismus belasteten Wiesen rund um Dobel.

Die Beeinträchtigung durch die massiven Mistgaben, wie sie 2009 im nördlichen Teil erfolgen, kann langfristig verheerend sein, momentan ist sie noch nicht dramatisch.

**2** Mähwiesennummer 6510-800046025770

15.07.2009: NO-exponierte, oben magere, nach unten hin mäßig fette, insgesamt nur mäßig artenreiche bodensaure Rotschwengel-Straußgraswiese. Der insgesamt stark vertretene Wiesenknöterich

- Biotop **1-7116-235-0046** Biotop ohne Sachdaten Fläche:0,1312 ha



**Abb. 6:** geschützte Biotop (Quelle: LUBW)

- Landschaftsschutzgebiet **2.35.052** „Albtalplatten und Herrenalber Berge“

Vielfältige Landschaft mit Streuobst, Wirtschaftswiesen, Solitärgehölzen, Hecken und unterschiedlich strukturierten Wäldern, nutzungsbedingte Vielfalt der Waldgesellschaften. Alt- und Totholzanteil soll gefördert werden, offene Landschaftsbereiche, vornehmlich Rodungsinseln Puffer- und Vernetzungsfunktion vornehmlich für die Teilbereiche des NSG Albtal und Seitentäler, wichtiges Erholungsgebiet für den Großraum Karlsruhe.

**Abb. 7:** LSG 2.35.052 „Albtalplatten und Herrenalber Berge“



- Biotopverbund

**Abb. 8 und 9:** Biotopverbund mittlerer (**grün**) und feuchter (**blau**) Standorte (Quelle LUBW)



- Naturpark **Schutzgebiets Nr. 7** „Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord“

Der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord ist der größte Naturpark Baden-Württembergs. Seine größte Nord-Süd-Ausdehnung beträgt 90 Kilometer und seine größte Breite 65 Kilometer. Im Süden schließt sich der Naturpark Südschwarzwald an. Der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord umfasst die Landkreise Calw, Freudenstadt, Karlsruhe, Rastatt, Rottweil, den Enzkreis und den Ortenaukreis sowie die Stadtkreise Baden-Baden und Pforzheim. Der Naturpark zeichnet sich durch die einzigartige Schönheit und Vielfalt der Landschaft aus: Tief eingekerbte Täler, Felsen, rauschende Bäche, Tiere in der Landschaft, auf Wiesen und Weiden formen den Schwarzwald. Der Naturpark überdeckt großflächig das gesamte Gebiet, auf eine Kartendarstellung wurde daher verzichtet.

Das Bebauungsplangebiet liegt vollständig innerhalb des Naturparks. Das FFH-Gebiet grenzt im Norden unmittelbar an.

### **3. Methoden**

Begehungen des Gebietes erfolgten am 13.04.2021, 26.04.2021, 10.05.2021, 02.06.2021, 13.08.2021 und am 20.08.2021. Im Falle der Vögel wurde am frühen Morgen während der Zeit höchster Gesangsaktivität auf revieranzeigendes (vor allem Gesang) und brutanzeigendes (Eintrag von Futter und Nistmaterial, Auffinden von Nestern oder Bruthöhlen) Verhalten geachtet. Die Beobachtungen wurden jeweils in einer Tageskarte festgehalten. Aus der Überlagerung der einzelnen Tageskarten wurde schließlich die Revierkarte der nachgewiesenen Vogelarten erstellt. Ein Revier wurde vermerkt, wenn einmalig brutanzeigendes oder mehrmalig revieranzeigendes Verhalten registriert wurde.

Die anschließende Zeit des frühen Vormittags an sonnigen, windstillen Tagen bis in den Herbst hinein eignet sich zum Nachweis von Reptilien, die an sonnigen Tagen bei einsetzender Erwärmung exponiert auf ihren Sonnplätzen liegen. Später am Tage kann man die nun aufgewärmten und aktiven Reptilien ebenfalls gut beobachten. Tages- und jahreszeitliche Aktivitätsphasen wurden berücksichtigt.

Die Begehungen im August dienten vorwiegend der Suche nach den Wiesenknopf-Ameisenbläulingen. Der Managementplan für das nördlich angrenzende FFH-Gebiet nennt dort für 2009 Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*), im Grünland im Umfeld des Vorhabens gedeiht der Große Wiesenknopf.

### **4. Ergebnisse**

#### **4.1 Europäische Vogelarten**

Im Untersuchungsgebiet wurden 16 Vogelarten als Revierinhaber nachgewiesen. Der Star wird in der Roten Liste der BRD als gefährdet eingestuft, der Haussperling steht in der BRD und in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste. Als Nahrungsgäste traten Mehlschwalbe, Graureiher, Sing- und Wacholderdrossel auf. In der Hauptsache handelt es sich um Freibrüter in den umliegenden Wäldern und Gehölzen. Als Höhlenbrüter kommen Buntspecht, Kohlmeise, Tannenmeise und der Star vor. Als Gebäudebrüter sind Haussperling und Hausrotschwanz einzustufen. Arten des Offenlandes wurden nicht beobachtet.

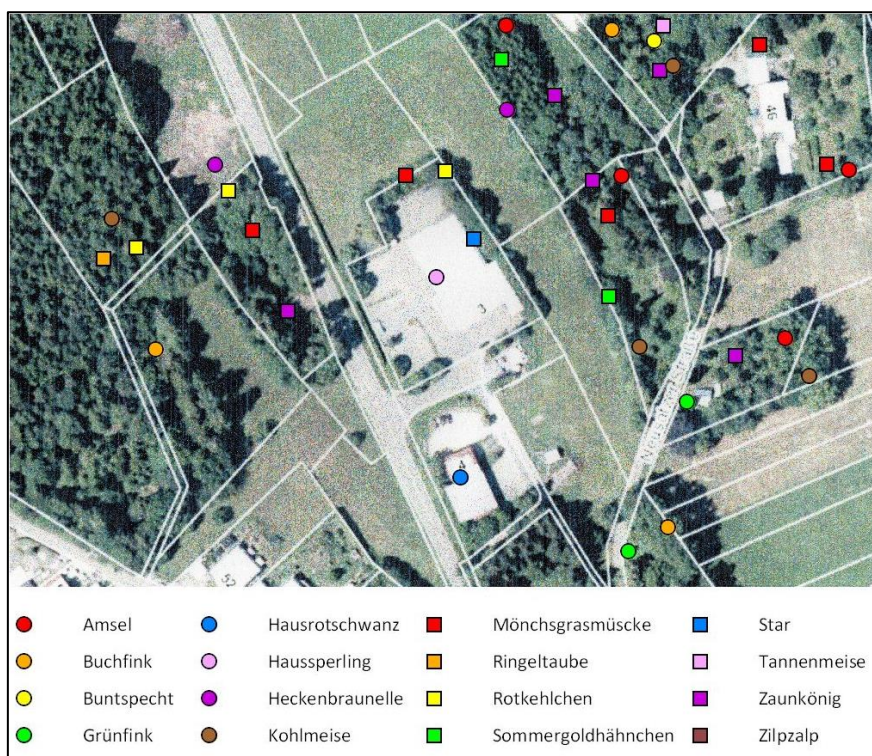


**Tab. 1:** Europäische Vogelarten – Revierinhaber

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	
		Ba.-Wü.	BRD
Amsel	Turdus merula	-	-
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-
Buntspecht	Dendrocopos major	-	-
Grünfink	Carduelis chloris	-	-
Grünspecht	Picus viridis	-	-
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-
Haussperling	Passer domesticus	V	V
Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-
Kohlmeise	Parus major	-	-
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-
Sommersgoldhähnchen	Regulus ignicapilla	-	-
Star	Sturnus vulgaris	-	3
Tannenmeise	Parus ater	-	-
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-

Im Bebauungsplangebiet kommen Haussperling, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Star vor. Haussperling und Star brüten am Gebäude des bestehenden Markts, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen in der das Marktgelände umgebenden Gehölzvegetation.

**Abb. 10:** Europäische Vogelarten - Revierkarte



## 4.2 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurden keine streng geschützten Reptilien beobachtet. Das Gelände wäre nur eingeschränkt und an wenigen Stellen geeignet. Das Grünland ist zu dicht- und hochwüchsig, an den Weg- und Gehölzrändern und am Rand des Marktgeländes gab es keine Hinweise auf Reptilien. Auch im Rahmen mehrerer anderer Projekte für die Gemeinde Dobel (z.B. das nahegelegene „ASB Seniorenzentrum ‘Sonneninsel’“, 2019) konnten keine streng geschützten Reptilien nachgewiesen werden.

## 4.3 Schmetterlinge

Im Grünland des Untersuchungsgebietes, vor allem nördlich und südöstlich des Markts wurde der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) nachgewiesen. Die Art ist als Raupe und Falter eng an den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) gebunden und kann nur dort vorkommen, wo diese Pflanze zur Flugzeit der Art in Blüte steht. Die Art gilt in Baden-Württemberg als gefährdet, in der BRD steht sie auf der Vorwarnliste.

Es handelt sich um eine Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Sie ist streng geschützt. Der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg wird als günstig eingestuft.

**Abb. 11:** Schutzstatus, Gefährdung und Erhaltungszustand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

Rote Liste		Schutzstatus		Verordnungen und Richtlinien					
BW	D	BNatSchG		EG-VO 338/97 Anhang	FFH-Richtlinie Anhang			BArtSchV	
3 gefährdet	V Vorwarnliste	besonders geschützt	streng geschützt	-	II	IV	-	-	-

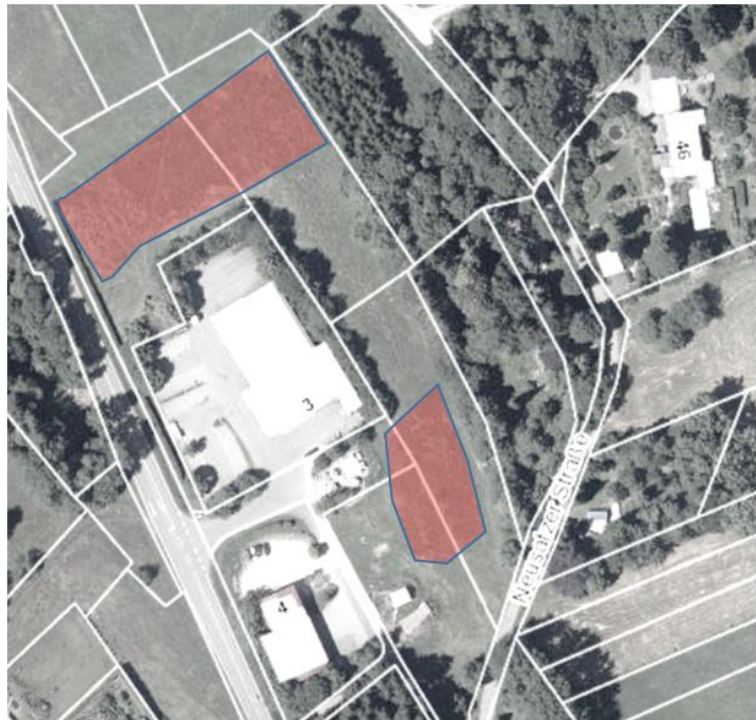
Stand: 2013

	Verbreitungsgebiet	Population	Habitat	Zukunftsaussichten
Einzelbewertung	günstig	günstig	unbekannt	günstig
Gesamtbewertung	günstig			

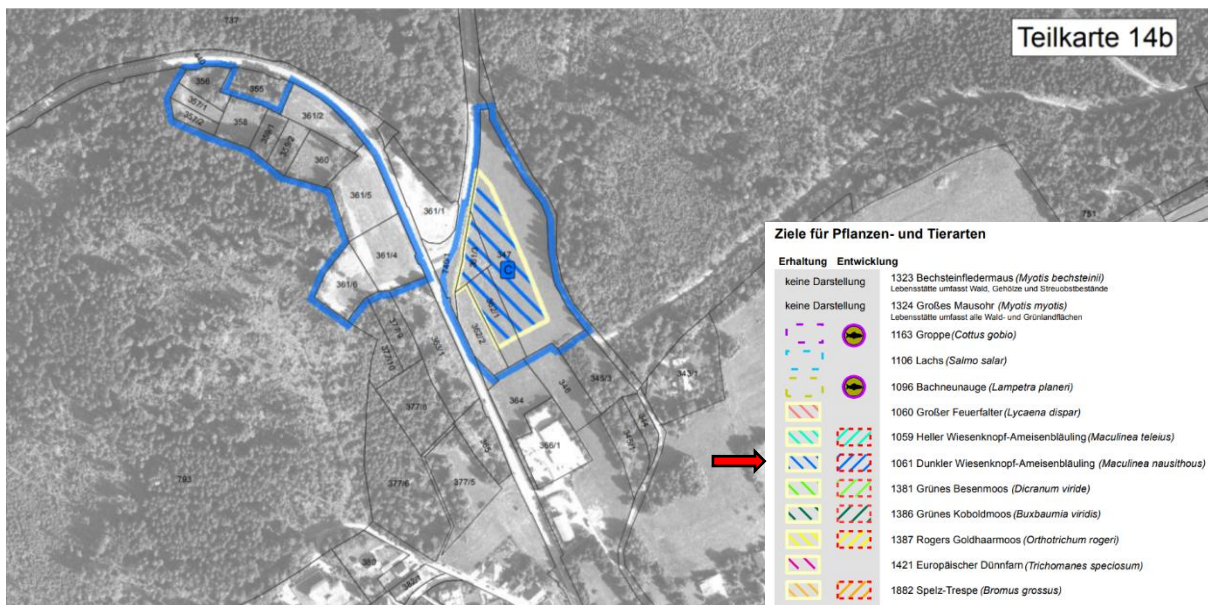
Stand: 2013

Das Grünland um das Marktgelände auf den Flurstücken 364, 346, 345/2 und 367 wird extensiv gepflegt. Dadurch konnte der Große Wiesenknopf ungestört zur Blüte gelangen, sodass zur Flugzeit dem Falter größere Mengen dieser Pflanze zur Verfügung standen. Auf den in **Abb. 12** bezeichneten Flächen wurden jeweils maximal 7 Falter pro Begehung beobachtet. Der schmale, zwischen Gehölzen gelegene Streifen östlich des Markts war nicht besiedelt, hier gab es auch deutlich weniger Wiesenknopf. Im nördlich angrenzenden FFH-Gebiet wurde im Managementplan eine Lebensstätte dieser Art ausgewiesen. Diese Fläche war 2021 zur Flugzeit des Falters abgemäht, es gab hier keinen blühenden Wiesenknopf und dementsprechend keine Falter. Anscheinend ist dies bereits seit längerer Zeit der Fall.

**Abb. 12:** Bereiche, in denen 2021 der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling beobachtet wurde



**Abb. 13:** Lebensstätte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im FFH-Gebiet gem. Managementplan (Quelle: Managementplan, Regierungspräsidium Karlsruhe, 2013)



Wie oben beschrieben waren die Voraussetzungen für ein Vorkommen im Jahre 2021 nicht gegeben. Die Fläche war zur Flugzeit der Falter gemäht.

**Abb. 14:** Wiesenknopfbestände nördlich des Markts. Der Blick geht vom Gelände des bestehenden Marks nach Norden. Der anschließende gemähte Bereich gehört überwiegend zum FFH-Gebiet.



**Abb. 15:** Auch südlich des Marktes gibt es dichte Wiesenknopfbestände mit Faltern



#### **4.4 Sonstige streng geschützte Arten**

Weitere streng geschützte Arten sind nicht zu erwarten. Fehlende Gewässer auch in der Umgebung schließen das Vorkommen wassergebundener Lebewesen wie Amphibien, Fische, Libellen, Krebse, Muscheln oder Schwimmkäfer aus.

Art und Alter der Bäume schließen die Vorkommen der streng geschützten Moose und Holzkäfer aus.

Für die Haselmaus fehlen ausreichende Gehölzbestände auf der Fläche des Vorhabengebietes und eine Vernetzung mit der Umgebung.

Für Fledermäuse gibt es an dem Gebäude und den Böschunggehölzen keine Quartiermöglichkeiten; die überwiegend versiegelte Fläche des Bebauungsplangebiets ist nicht als essentielles Nahrungshabitat einzustufen.

Auch weitere streng geschützte Schmetterlinge sind nicht zu erwarten. Weidenröschen und Nachtkerzen kamen nicht vor (Nachtkerzenschwärmer), der Große Feuerfalter wurde nicht beobachtet.

Auch streng geschützte Pflanzen wurden nicht gefunden.

### **5. Konfliktermittlung und artenschutzrechtliche Prüfung**

#### **5.1 Gesetzliche Grundlagen**

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG; *Tötungsverbot*)
- wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG; *Störungsverbot*)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG; *Schädigungsverbot*)

§ 44 Absatz 5 sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen vor (Legalausnahme):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, Europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht vor**, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind also für Planungsvorhaben alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Europäischen Vogelarten Gegenstand einer speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung. Für das Vorhabengebiet sind die Europäischen Vogelarten und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als planungs- und prüfungsrelevant eingestuft worden.

## 5.2 Konfliktanalyse – Europäische Vogelarten

Auf dem Gelände des Netto-Marktes kommen

- Gilde der Gebüschbrüter: Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen,
- Gilde der Höhlenbrüter: Star und
- Gilde der Gebäudebrüter: Haussperling vor.

Von diesen vier Arten wurde jeweils ein Revier nachgewiesen.

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, *Tötungsverbot*

Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung oder Verletzung dient eine Bauzeitenregelung. Baufeldfreimachung, Gebäudeabriss und Gehölzrodung erfolgen im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit.

- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, *Störungsverbot*

Eine Störung im Sinne des § 44 ist nicht zu erwarten.

- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, *Beschädigungsverbot*

Die beiden Reviere von Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen können in der Umgebung im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden, sodass die ökologische Funktion gewahrt bleibt.

Auch der Haussperling findet in der Gebäudesubstanz der Ortschaft ausreichend Quartiere. Für den Star werden an Bäumen oder geeigneten Gebäuden in der Umgebung im Vorgriff 2 Nistkästen angebracht.

### 5.3 Konfliktanalyse - Reptilien

Auf der Vorhabenfläche und der Umgebung wurden keine (streng geschützten) Reptilien beobachtet. Das Eintreten der Verbotstatbestände ist daher nicht zu erwarten.

### 5.4 Konfliktanalyse - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, *Tötungsverbot*

Hier sind die Falter, die während der Flugzeit abgelegten Eier und die anschließend im Boden überdauernden Raupen zu berücksichtigen. Daher werden vor Beginn der Flugzeit die betroffenen Flächen gemäht, um eine Eiablage zu verhindern. Nach dem Ende der Flugzeit, wenn sichergestellt ist, dass keine Raupen mehr auf der Fläche vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung erfolgen. Als Flugzeit ist der Zeitraum von Ende Juli bis Ende August anzusetzen.

- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, *Störungsverbot*

Eine Störung im Sinne des § 44 ist nicht zu erwarten.

- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, *Beschädigungsverbot*

Das Vorhaben betrifft eine Teilfläche der Lebensstätte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings außerhalb des FFH-Gebietes. Wichtig ist zunächst die Sicherung und Erhaltung der verbleibenden Flächen südlich und nördlich des Markts (Öffentliche Grünfläche „Wiese“ mit ökologischer Funktion).

Wichtig ist hierbei eine der Art zuträgliche Nutzung: Zweimal jährliche Mahd mit Abräumen des Mähguts und ohne Düngung bzw. mit Erhaltungsdüngung. Erste Mahd vor Mitte Juni, zweite Mahd ab Mitte September. Mögliche Modifikationen: Bei nachlassender Produktivität zweiten Schnitt jährlich wechselnd auf ca. 30 % der Fläche aussetzen.

Gemäß vorliegender Planung ist der nördliche Teil des Flurstücks 364 von Bebauung ausgenommen, hier ist öffentliche Grünfläche „Wiese“ ausgewiesen (siehe **Abb. 3**). Dieser Bereich umfasst auch Flächen, die aktuell entgegen den Ansprüchen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gepflegt werden. Wird diese Wiesenfläche insgesamt „richtig“ gepflegt (s.o.), so können sich auch auf dem aktuell ungeeigneten Teilstück wieder schmetterlingsgeeignete Verhältnisse einstellen. Außerdem muss versucht werden, die ehemalige Lebensstätte im FFH-Gebiet durch geeignete Pflege wiederherzustellen. Dadurch kann der Flächenverlust im Bebauungsplangebiet ausgeglichen werden.

Die Wiesenknopfflächen sind vor Einträgen, Veränderung des Wasserhaushalts und Schädigung (auch baubedingt) zu schützen.

Durch diese Maßnahme kann auch das artenreiche Grünland als magere Flachland-Mähwiese erhalten werden.

## 6. Literatur

**BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016):** Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

**EBERT, G. (HRSG.)(1991):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 2 Tagfalter II. Verlag Eugen Ulmer, 535 S.

**GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009**

**GUIDANCE DOCUMENT (2007):** Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S

**GRÜNEBERG, C., BAUER, H-G, HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung 30.November 2015. Ber. Vogelschutz 52 (19-67).

**HÖLZINGER, J. (Hrsg.)(1999):** Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 861 S.

**HÖLZINGER, J. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2 - Singvögel 2. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 939 S.

**HÖLZINGER, J., BOSCHERT, M. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.2 - Nicht-Singvögel 2. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 880 S.

**HÖLZINGER, J., MAHLER, U. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.3 - Nicht-Singvögel 3. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 547 S.

**LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, 2010):** Hinweise zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

**LAUFER, H., FRITZ, K. , SOWIG, P. (HRSG)(2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag E. Ulmer Stuttgart – 807 S.

**LUBW** Artensteckbriefe

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE (Hrsg.)(2013):** Managementplan für das FFH-Gebiet 7116-341 Albtal mit Seitentälern – bearbeitet von Mailänder consult

**SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, CH. (1998):** Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 52. Bundesamt für Naturschutz Bonn Bad Godesberg.

**TRAUTNER, J. (2020):** Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. 319 Seiten; Eugen Ulmer-Verlag; Stuttgart.